

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24. Juni 2022

Seite 61

75. Jahrgang - Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Landkreis Coburg

Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende 1. Änderungssatzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis Coburg ehrenamtlich Tätigen

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 3. Juni 1987 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rödental (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rödental (Teufelsquelle, Bollerquelle, Unterwolsbacher Quellen)

Wasserrecht; Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Steinach auf dem Gebiet der Stadt Neustadt b. Coburg und der Gemeinde Sonnefeld von Flusskilometer 15,2 bis Flusskilometer 21,8; Anhörungsverfahren

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Coburg hat für das Stadtgebiet Coburg nach dem Stand vom 01. Januar 2022 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch und der Umlegungsausschussverordnung (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) auf Grund der Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte als durchschnittliche Lagewerte ermittelt. Die Bodenrichtwertkarte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Coburg liegt in der Zeit vom

30. Juni 2022 bis 31. Juli 2022

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Ämtergebäude, Steingasse 18, Flurbereich 1. OG, Zi. 107 / 108 während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Mo., Di. von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi., Do., Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bodenrichtwertkarte nach der öffentlichen Auslegung weiterhin während der Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses kostenfrei eingesehen werden kann (§ 196 Abs. 3 BauGB) oder Bodenrichtwerte kostenpflichtig über www.boris-bayern.de erworben werden können.

Coburg den 24.06.2022

STADT COBURG
Knoch

Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Coburg

Landkreis Coburg

Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

1. Änderungssatzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis Coburg ehrenamtlich Tätigen

§ 1 Änderung

Die §§ 3 und 8 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„§ 3 Wegegeld

(1) Die Kreisräte erhalten für jede Sitzung (§ 2 Abs. 1) und für jedes Dienstgeschäft (§ 2 Abs. 3) ein Wegegeld. Finden diese online statt, entfällt das Wegegeld. Das Wegegeld wird grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel nach der Entfernung des Wohnortes vom tatsächlichen Sitzungsraum bzw. Geschäftsort berechnet. Wird bei gemeinsamen Fahrten das Verkehrsmittel vom Landkreis zur Verfügung gestellt oder werden die Kosten hierfür von ihm direkt getragen (z. B. Sammelfahrten der Bahn), entfällt insoweit der Anspruch auf Wegegeld.

(2) Das Wegegeld wird pro zurückgelegten Kilometer (doppelte Entfernung zwischen Wohnort und tatsächlichem Sitzungsraum bzw. Geschäftsort) jeweils in der Höhe der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des BayRKG (Bayerisches Reisekostengesetz) gewährt. Bei Reisen in Orte außerhalb des Landkreises, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden, können nur die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

§ 8 Fraktionssitzungen

(1) Entschädigung nach §§ 2 und 3 wird auch gewährt für Sitzungen der Fraktionen des Kreistags. § 3 Abs. 1 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich Sitzungsraum bzw. Geschäftsort in Stadt und Landkreis Coburg, bzw. ausnahmsweise in den angrenzenden Landkreisen befinden. In anderen Fällen gilt als Sitzungsraum das Landratsamt Coburg.

(2) Abs. 1 gilt auch für Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKR0 und für Parteien oder Wählergruppierungen mit mindestens zwei Mitgliedern und/oder Hospitanten.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags erhalten für den durch die Fraktionsarbeit bedingten Mehraufwand monatlich eine pauschale Grundentschädigung in Höhe von 160,00 €, sowie zusätzlich jeweils 5,00 € pro Fraktionsmitglied. Die Grundentschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version VKA – Kommunen). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam. Die Entschädigung je Fraktionsmitglied ist nicht dynamisch.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Coburg, 1. Mai 2022

gez. Sebastian Straubel

Sebastian Straubel
Landrat des Landkreises Coburg

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 3. Juni 1987 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rödentel (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rödentel (Teufelsquelle, Bollerquelle, Unterwohlsbacher Quellen)

vom 17. Juni 2022

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet das Landratsamt Coburg:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rödentel (Landkreis Coburg) für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Rödentel vom 3. Juni 1987 [Teufelsquelle, Bollerquelle, Unterwohlsbacher Quelle (Coburger Amtsblatt Nr. 24, S. 76 ff.)] wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, den 17. Juni 2022
Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat des Landkreises Coburg

Wasserrecht; Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Steinach auf dem Gebiet der Stadt Neustadt b. Coburg und der Gemeinde Sonnefeld von Flusskilometer 15,2 bis Flusskilometer 21,8; Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin findet am 20. Juli 2022, ab 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Sonnefeld, Schafberg 2, 96242 Sonnefeld, statt.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch die geplante Verordnung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Coburg, 22.06.2022
Landratsamt Coburg

B r i n k